

Gesamtüberblick der Energieförderungen in Oberösterreich



INHALTSVERZEICHNIS

NEUBAU			3
1. Eigenheime – Wohnbauförderung	EFH		3
2. Reihenhäuser & Doppelhäuser	EFH		6
3. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung	MFH		7
SANIERUNG			8
1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung	EFH		8
2. Eigentums- und Mietwohnungen - Wohnbauförderung	Whg		10
3. Sanierung von Wohnhäusern - Wohnbauförderung	MFH		11
4. Sanierungsscheck für Private 2017	EFH		11
ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN			12
1. Solarenergie	EFH, HH		12
2. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW, Betr., Gem.		13
3. Ökostrom – Photovoltaik (PV)	HH, Betr., Gem.		15
4. Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden	EFH, HH		16
5. Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden	EFH; HH		16
6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW		17
7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, Betr.		17
8. Kleinwasserkraftanlagen	LW, Betr.		17
Förderung durch oö. Gemeinden	HH		18
FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN			19
1. Bundes-Umweltförderung	Betr., Gem.		19
2. Landes-Umweltförderung	Betr., Gem.		23
3. ECP – Energie Contracting Programm	Betr., Gem.		27
4. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"	Gem.		28
5. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes	Gem.		29
6. Exkurs: "De-minimis"	Betr.		29
E-MOBILITÄT			30
1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt	HH		30
2. E-Mobilität für Private	HH		30
3. Elektro-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine	Betr., Gem.		31
4. Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine	Betr., Gem.		31
5. E-Leichtfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge für Betriebe	Betr., Gem.		32
6. Elektro-Fahrräder und (Elektro-)Transporträder	Betr., Gem.		32
7. Bundes-Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur	Betr., Gem.		32
8. Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber	Betr.		33

Abkürzungen:

Betr.	Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen
EFH	Einfamilienhäuser, Reihenhäuser
Gem.	Gemeinde, öffentliche Einrichtungen
HH	Privat-Haushalte
LW	Landwirte
MFH	Mehrfamilienhäuser
Whg	Wohnungen

Alle Angaben ohne Gewähr, November 2017

NEUBAU

Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-mail (energieberatung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Wohnbauförderung

EFH

Wie wird gefördert:

Für die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m² Wohnfläche) gibt es ab Jänner 2017 folgende Varianten:

1. Zinsenzuschüsse zu einem **Hypothekendarlehen mit variabler Verzinsung**, 30 Jahre Laufzeit, (ansteigende Rückzahlungsraten)
2. Zinsenzuschüsse zu einem **Hypothekendarlehen mit Fixverzinsung von 1%**, 20 Jahre Laufzeit, (gleichbleibende Rückzahlungsraten)
3. **Einmaliger Direktzuschuss** in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens

Die Varianten 2. und 3. sind befristet bis zum 30.6.2018.

Höhe der Förderung:

Gefördert wird die Errichtung eines Eigenheimes in "**energiesparender Bauweise**". Abhängig davon beträgt das geförderte Hypothekendarlehen:

- **Oö. Niedrigenergiehaus: 50.000 €**
- **Oö. Niedrigstenergiehaus: 53.000 €**
- **Oö. Minimalenergiehaus: 61.000 €**

Der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Voraussetzungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Steigerungsbeträge:

Zusätzlich kann das geförderte Hypothekendarlehen um folgende Beträge erhöht werden:

- um **12.000 € für jedes Kind**, das im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers lebt. Für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, kann der Förderungnehmer eine Erhöhung des geförderten Hypothekendarlehens um 12.000 € beantragen;
- um **3.000 €** wenn das Eigenheim **barrierefrei** errichtet wird, Kriterien siehe Merkblatt;

Energieförderungen in Oberösterreich

- um **8.000 € für Verwendung von ökologischen Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.** Dabei müssen sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke/erdanliegende Böden – ausgenommen erdberührende Dämmung) zu 100 % mit ökologischen Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig.
Ökologische Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen sind z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit (Lambda-Wert) muss kleiner/gleich 0,06 W/mK sein.

Energiesparende Bauweise bedeutet:

Oö. Niedrigenergiehaus:

- **NEZ \leq 36 kWh/m² und Jahr**

NEZ (Nutzheizenergiekennzahl) kleiner gleich 36 kWh/m² und Jahr, wobei die NEZ* (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) kleiner gleich 45 kWh/m² und Jahr sein muss. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B ist erforderlich;
ODER

- **NEZ \leq 45 kWh/m² und Jahr**

Eine NEZ* von kleiner gleich 45 kWh/m² und Jahr ist Voraussetzung, sowie ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe A ist erforderlich;
ODER

- **Nachweis über f_{GEE}**

Der Gesamtenergie-Effizienz-Faktor (f_{GEE}) darf für das geplante Haus nicht größer sein als der f_{GEE} bei dem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 36 kWh/m² und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung gemäß OIB RL6. Eine NEZ* von kleiner gleich 45 kWh/m² und Jahr ist Voraussetzung, sowie ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B.

Oö. Niedrigstenergiehaus:

- **NEZ \leq 30 kWh/m² und Jahr.** Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B ist erforderlich;
ODER

- **Nachweis über f_{GEE}**

Der Gesamtenergie-Effizienz-Faktor (f_{GEE}) darf für das geplante Haus nicht höher sein als der f_{GEE} bei dem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 30 kWh/m² und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung berechnet gemäß OIB RL6. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B ist Voraussetzung.

Oö. Minimalenergiehaus:

- **NEZ \leq 10 kWh/m² und Jahr.** Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B ist erforderlich;
ODER

- **Nachweis über f_{GEE}**

Der Gesamtenergie-Effizienz-Faktor (f_{GEE}) darf für das geplante Haus nicht höher sein als der f_{GEE} bei dem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 10 kWh/m² und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung berechnet gemäß OIB RL6. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem der Gruppe B ist Voraussetzung.

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe A)

Es ist eine Kombination der folgenden Systeme mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 8 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 2 kW_{peak} erforderlich:

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...)
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft.
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen.
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Anforderungen an das Hauptheizsystem: (Gruppe B)

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizungen,...);
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4 bzw. von zumindest 3,5 bei Nutzung der Wärmequelle Luft. Die Wärmepumpe ist entweder mit einer thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder mit einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von zumindest 1 kW_{peak} zu kombinieren oder mit Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energieträgern (Basis: Händlermix) zu betreiben;
3. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit einer thermische Solaranlage mit mindestens 4 m² Aperturfläche oder Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlagen mit einem Anteil von zumindest 30 Prozent Anteil des Gases von erneuerbaren Energieträgern;
4. Fern- oder Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004, S. 50, oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
5. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 Prozent.

Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der Wohnbauförderung:

- **eine NEZ*** (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) **von kleiner gleich 45 kWh/m² und Jahr**
- **Kohle, Heizöl und Elektroheizungen dürfen als Hauptheizsystem nicht verwendet werden**
- **Ökologische Mindestkriterien:**
 - HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe
 - Brennwerttechnik bei Gaskessel
 - raum- bzw. zonenweise Regelung der Raumtemperatur (z.B. Thermostatventil)
 - Niedertemperaturverteilsystem (Vor-/Rücklauftemperatur max. 55/45°C)
 - der Mindest-Energie-Effizienz-Index einer Umwälzpumpe muss ab 1.1.2013 zumindest dem Wert der bis zum 31.12.2012 geltenden Energieeffizienzklasse A (=EEI kleiner 0,4) entsprechen (bzw. EEI lt. EU-Richtlinie)
 - wassergetragenes Heizsystem (ausgenommen Passivhäuser)

Energieförderungen in Oberösterreich

- kein elektrischer Durchlauferhitzer zur Warmwasser-Bereitung
- Nachweis über die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung
- luftdichte Gebäudehülle mit n_{50} -Wert höchstens 1,5 [1/h] (Niedrigstenergiehäuser) bzw. 0,6 [1/h] (Passivhäuser)
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserversorgung
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

2. Reihenhäuser & Doppelhäuser

EFH

Gefördert wird die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern sofern die Anlage aus mind. drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Das Eigenheim muss eine Mindestgröße von 80 m² aufweisen.

Niedrigenergiehaus	max. 45 oder 36 kWh/m ² a oder äquivalenter f_{GEE}	68.000 €
Niedrigstenergiehaus	max. 30 kWh/m ² a oder äquivalenter f_{GEE}	71.000 €
Minimalenergiehaus	max. 10 kWh/m ² a oder äquivalenter f_{GEE}	79.000 €

- Eine NEZ* von kleiner gleich 45 kWh/m² und Jahr ist Voraussetzung, sowie ein innovatives klimarelevantes Heizsystem (siehe Eigenheime).
- Zusätzlich zum Sockelbetrag werden **Steigerungsbeträge** gewährt (siehe Eigenheime)
- Erhöhung um **3.000 €** bei Reihenhäuseranlagen bei Errichtung einer **oberirdischen Einzelgarage** bzw. um **6.000 €** bei Errichtung eines **Tiefgaragenabstellplatzes**, wenn dieser von der Baubehörde vorgeschrieben wird.

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

3. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung

MFH

- Die geförderten Gesamtbaukosten erhöhen sich um **150 bis 200 € je m²** in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl (36 kWh/m²a - 10 kWh/m²a).
- **Erhöhung des Förderungsdarlehens um je 20 € je m² Wohnnutzfläche** bei Errichtung einer Biomasse-Heisanlage, einer Solaranlage oder bei Verwendung von ökologischen Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz (T: 0732-7720-14501)

SANIERUNG

Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für den kostenlosen energetischen Befund für die Wohnbauförderung.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-mail (energieberatung@esv.or.at)

1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

Was wird gefördert?

Gefördert wird die energiesparende Sanierung von Eigenheimen und Kleinhausbauten mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Einkommensgrenzen sind zu beachten.

Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen. Der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Voraussetzungen (U-Werte oder Nutzheiz-Energiekennzahl) erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Wie wird gefördert?

Die Sanierungsförderung besteht **alternativ**:

1. in der Gewährung von Annuitätzuschüssen zu einem Darlehen (Laufzeit: 15 Jahre) oder
2. in Annuitätzuschüssen zu einem Hypothekendarlehen (Laufzeit: 30 Jahre) oder
3. in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss.

Eine Splittung der Förderarten ist nicht zulässig.

1. Annuitätzuschüsse zu einem Bankdarlehen:

Maßnahmen	NEZ-Obergrenze	AZ-Förderung	Laufzeit
Bauteilsanierung	Einzelbauteilanforderungen	20 Prozent	15 Jahre
Sanierungsstufe I	maximal 75 kWh/m ² a	25 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Sanierungsstufe II	maximal 65 kWh/m ² a	30 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Sanierungsstufe III	maximal 45 kWh/m ² a	35 Prozent	15 Jahre / 30 Jahre*
Minimalenergiehaussanierung	maximal 15 kWh/m ² a	40 Prozent	25 Jahre / 30 Jahre*

* siehe Punkt 2

Energieförderungen in Oberösterreich

Höhe des mit Annuitätenzuschüssen geförderten Darlehens:

Sanierung des bestehenden Wohngebäudes (mindestens 20 Jahre alt) Bestandsförderung	max.
1 Wohnung ¹⁾	37.000 € (15 Jahre) / 74.000 € (30 Jahre)
Minimalenergiehaus ¹⁾	40.000 € (15 Jahre) / 80.000 € (30 Jahre)
2 oder 3 Wohnungen ¹⁾	45.000 € (15 Jahre) / 90.000 € (30 Jahre)
Denkmalgeschütztes Gebäude im Ortskern	+ 8.000 €

¹⁾ davon maximal 6.000 € für Grundrissänderungen, Elektro- und Wasserinstallation (Handwerkerbonus Land OÖ)

Erweiterung (auch zusätzlich zur Bestandsförderung)	
Einbau von zusätzlichem Wohnraum (max. 250 €/m ²) ²⁾	20.000 €
Zubau bzw. Aufstockung von zusätzlichem Wohnraum (max. 370 €/m ²) ²⁾	30.000 €
Bei Kombination von Zu- und Einbau pro Wohnung ²⁾	30.000 € (max.)

²⁾ pro Wohnung bzw. Wohnungserweiterung

Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude	
1 Wohnung	37.000 €
Minimalenergiehaus	40.000 €
2 Wohnungen	45.000 €
3 Wohnungen	50.000 €

Zusätzlich	
Verwendung ökologischer Dämmstoffe	+ 5.000 €
Landesbonus (Bauzuschuss)	+ 375 €

2. Annuitätenzuschüsse zu einem Hypothekendarlehen (30 Jahre)

Bei dem 30-jährigen Hypothekendarlehen ist die Darlehenshöhe das Zweifache (siehe oben). Die Laufzeit des bezuschussten Darlehens beträgt **30 Jahre**. Diese Förderung kann nur bei gesamthafter energetischer Sanierung in Anspruch genommen werden. Das Darlehen muss im Grundbuch sichergestellt werden.

In dieser Variante ist die Förderung eines Abbruchs mit gleichzeitigem Neubau eines Eigenheimes mit bis zwei Wohnungen möglich. Es gelten die Energiekriterien wie im Neubau. Der Förderantrag ist bis **spätestens 31.08.2019** zu stellen.

3. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Der nicht rückzahlbare Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 Prozent vom Barwert des Annuitätenzuschusses berechnet. Je nach Sanierungsstufe sind das 12%, 15%, 18%, 21% oder 24% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

Ökologische Mindestkriterien (Wohnhaussanierungsverordnung 2012):

- HFKW und HFCKW-freie Bau- und Dämmstoffe
- bei Einbau einer Lüftungsanlage luftdichte Gebäudehülle n_{50} kleiner oder gleich 1,5 [1/h]
- Fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme
- Bei Erneuerung der Heizanlage ist ein wassergetragenes System vorzusehen (Ausnahme Minimalenergiehaus mit einer NEZ von kleiner gleich 15kWh/m²a)
- Bei gesamthafter Erneuerung des Warmwasserbereitungssystems sind elektrische Durchlauferhitzer nicht zulässig.

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen, ...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-5 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860)

2. Eigentums- und Mietwohnungen - Wohnbauförderung

Whg

- Für ein Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird ein Annuitätenzuschuss (Zinsen + Tilgung) im Ausmaß **von 20 %** oder Bauzuschuss (siehe Eigenheim) gewährt.
- Die Höhe des Darlehens, bis zu dem Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für **Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung** höchstens **7.500 €** Zusätzlich für den **Fernwärmeanschluss** höchstens **2.000 €**
- Förderbare Maßnahmen sind:
 - Fensteraustausch (Gesamt-U-Wert von max. 1,2 W/m²K)
 - Fernwärmeanschluss (nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen)
 - Glastausch (U-Wert Glas von max. 1,1 W/m²K)

Voraussetzungen:

- Die Wohnung muss vom Eigentümer/in oder Mieter/in als Hauptwohnsitz genutzt werden
- Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindesten 20 Jahre zurückliegen. Bei Anschluss der Fernwärme ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.

Nähere Information: Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

3. Sanierung von Wohnhäusern - Wohnbauförderung

MFH

- Antragstellung bei Sanierung von Wohnhäusern mit **mehr als 3 Wohnungen VOR Sanierungsbeginn**
- Die Höhe des Darlehens, bis zu der **Annuitätenzuschüsse** gewährt werden, beträgt höchstens **80 % der förderbaren Kosten, max. 800 € pro m² Wohnnutzfläche.**
- Die **Sanierungskosten** müssen **43 € pro m² Wohnnutzfläche** übersteigen.
- Für besonders energiesparende Sanierungen wird – in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl - **ein höherer Annuitätenzuschuss** gewährt.
- Die energietechnisch höchstzulässigen U-Werte (siehe Eigenheime - Sanierung) und die ökologischen Mindestkriterien und Berechnungshinweise (lt. Anlage der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung) sind einzuhalten.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

4. Sanierungsscheck für Private 2017

EFH

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen mit gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mind. 40 % führen.

Darüber hinaus werden im Rahmen des "Sanierungsscheck für Private" besonders nachhaltige und vorbildliche Sanierungsprojekte als "Mustersanierungen" mit einer erhöhten Förderung unterstützt.

Beispiele für förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Nur bei Mustersanierungen: Umstellung des Heizungssystems auf Holzzentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme, thermische Solaranlage

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 3.000 Euro und 8.000 Euro.
- Unter bestimmten Voraussetzungen Gewährung eines Zuschlags von max. 1.000 Euro bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen
- Insgesamt (inkl. Zuschlag) können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Antragstellung: vor Sanierungsbeginn

Nähere Informationen: www.umweltfoerderung.at

ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

1. Solarenergie

EFH, HH

Landesförderung für thermische Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie vorliegt.

Förderbedingungen:

- Mindestgröße der thermischen Solaranlage: 4 m² Bruttokollektorfläche
- Der solare Ertrag muss erfasst und angezeigt werden.
- Die Förderung kann unabhängig vom bestehenden Heizsystem beantragt werden.

Förderhöhe:

- abhängig von der Bruttokollektorfläche:
 - 4 bis 10 m²: 2.000 Euro
 - 11 bis 19 m²: 200 Euro/m²
 - ab 20 m²: 4.000 Euro
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der öö. Landesregierung

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

[Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

Bundesförderung Solaranlagen

HH

- Gefördert werden neu errichtete Solaranlagen zur Beheizung von bestehenden Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung in bestehenden Gebäuden.
- **Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein** (Baubewilligung vor 2003).

Förderhöhe:

- 700 Euro als nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag

Antragstellung: bis 30.11.2017

Nähere Informationen und Förderbedingungen: 01/316 31-737, www.solaranlagen.klimafonds.gv.at

2. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Landesförderung Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Allgemeine Richtlinien:

- Das Ausmaß der Förderung ist mit **höchstens 50% der förderbaren Nettokosten** begrenzt.
- Ist ein Anschluss an ein **bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 m** möglich, wird für eine Biomasseheizung keine Förderung gewährt.
- Technische Fördervoraussetzung: Typenprüfung der Anlage
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25% und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.
- Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen.

Das Land Oberösterreich fördert unter anderem:

- den Einbau von Pellets-Zentralheizungen als Neuanlage
- die Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pelletsheizung
- die Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Pelletsheizung
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- feste Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Für **Unternehmen und Gemeinden** gibt es beim Einbau von Pelletsanlagen Fördermöglichkeiten (bis zu 45 % der umweltrelevanten Kosten) im Rahmen von Bundesförderungen.

Für die **Landwirtschaft** – Förderwerber sind natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen – kann es neben den Förderungen für Neuanlagen, Umstellung und Erneuerung auch eine Förderung für den Einbau einer Kleinpelletieranlage und eines solaren Hackgut-Trocknungssystems geben.

Pellets- und Hackschnitzelheizanlagen

HH

- **Neuanlage:** 2.300 €
- **Umstellung einer fossilen Altanlage** (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: 2.800 €
- **Erneuerung einer alten Biomasseheizung** (zumindest 10 Jahre) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: Es kann die Förderung für Neuanlagen in Anspruch genommen werden.
- **Pellets- bzw. Einzelöfen** in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten von mindestens 4.400 € netto vorliegen.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energieeffizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

- **5.000 €** Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen.
Voraussetzung: Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für mind. 5 Jahre.

Nähere Information: Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

Scheitholzanlagen HH

- **Neuanlage:** 1.200 €
- **Umstellung einer fossilen Altanlage** (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: 1.700 €
- **Erneuerung einer alten Biomasseheizung** (zumindest 10 Jahre) auf eine Scheitholzheizung: Es kann die Förderung für Neuanlagen in Anspruch genommen werden.

Nähere Information: Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

Landwirtschaftliche Hackgutheizungen HH

Neuanlage: 2.700 €

Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: **3.200 €**

Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Hackgutheizung: Es kann die Förderung für Neuanlagen in Anspruch genommen werden.

Für den Einbau einer landwirtschaftlichen Kleinpelletieranlage und eines solaren Hackgutrocknungssystems kann für den landwirtschaftlichen Betriebe eine Beihilfe **bis zu max. 2.700 €** gewährt werden.

Nähere Information: Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

Bundesförderung Holzheizungen HH

- neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte, die ein fossiles Heizungssystem ersetzen
- Tausch einer mit Holz befeuerten Heizung, die mindestens 15 Jahre alt ist (Baujahr vor dem Jahr 2003), gegen Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte
- Pelletkaminöfen

Förderhöhe:

- 2.000 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das fossiles Heizungssystem ersetzt
- 800 Euro für ein Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, das eine alte Holzheizung ersetzt
- 500 Euro für einen Pelletkaminofen

Antragstellung: bis 30.11.2017

Nähere Informationen und Förderbedingungen: 01/316 31-740, www.holzheizungen.klimafonds.gv.at

3. Ökostrom – Photovoltaik (PV)

HH, Betr., Gem.

Einspeisetarife für Ökostrom-(Photovoltaik-)Anlagen (ab 5 kW_p)

HH, Betr., Gem.

- Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung regelt die Höhe des Einspeisetarifs für Ökostromanlagen
- bei Photovoltaik-Anlagen gilt der Einspeisetarif für Anlagen über 5 kW_p Leistung
- die Anerkennung als Ökostromanlage durch das Land OÖ ist Voraussetzung (online Formular)
- Details siehe jeweilige Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung: www.oem-ag.at
- Einreichmöglichkeit für Einspeisetarif: ab 9.1.2017, 17:00 Uhr ("first com first serve" Prinzip, begrenztes Förderbudget)
- Details: <http://www.oem-ag.at/de/foerderung/>

Gegebenenfalls **baurechtliche Anzeigepflicht für PV-Anlagen** bei der Standortgemeinde beachten:

Anzeigepflicht für PV-Anlagen bis 200 kW

- die frei stehen und deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt ODER
- soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage (Fassade, Dachfläche) um mehr als 1,5 m überragen

Nähere Information:

- [Leitfaden](#) des Landes OÖ für die Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich
- Klima- & Energiefonds www.klimafonds.gv.at (Investitionsförderung)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: www.oem-ag.at (Einspeisetarife)
- e-control: www.e-control.at
- OÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

Bundesförderung Photovoltaik (Investitionsförderung)

Betr., HH

- Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen.
- Keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage, gefördert werden **maximal 5 kW_p**.

Förderpauschale in der Höhe von:

- 275 Euro/kW_p für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis 5 kW_p
- 375 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_p

Antragstellung: bis 30.11.2017

Nähere Information und Förderbedingungen: 01/316 31-730, www.pv.klimafonds.gv.at

4. Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe.

Förderbedingungen:

- Die Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) bzw. 150 % (35° C) aufweisen.
- Die Wärmepumpe muss den EU-Umweltzeichenkriterien entsprechen und das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel haben.

Förderhöhe:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (max. 1.700 Euro)
- Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung (Erdwärmesonde):
 - wenn $\eta_s \geq 170$ % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 150$ % (55° C):
170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)
 - wenn $\eta_s \geq 150$ % und < 170 % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 125$ % und < 150 % (55° C):
100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der öö. Landesregierung

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

[Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

5. Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH; HH

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Förderbedingungen:

- Die Wärme muss ganz oder teilweise (mind. 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder sonstige Abwärme stammen.

Förderhöhe:

- 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der öö. Landesregierung

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

[Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

Voraussetzungen:

- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der/des Antragstellers/in einschließlich Ehepartner muss unter 72.746 € bereinigter Bruttobezug liegen.
- Der Betriebsleiter muss mind. 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten.
- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mind. 0,3 Vollarbeitskräften (600 Arbeitskraftstunden) aufweisen.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 0732-6902-0

7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0
- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14380 oder 0800-205-206

8. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

Bundesförderung (OeMAG)

LW, Betr.

- Neuerrichtung oder Revitalisierung einer Kraftwerksanlage
- Bei Revitalisierung: Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mind. 15%
- Anerkennung als Ökostromanlage

Für Anlagen unter einer Engpassleistung **von 2 MW**, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einem geförderten Einspeisetarif.

Kleinwasserkraftanlagen **bis 10 MW** und mittlere Wasserkraftanlagen von **über 10 MW bis einschließlich 20 MW** können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Nähere Information: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, <http://www.oem-ag.at/>

Landesförderung

LW, Betr.

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis **2 MW** Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Anlagen, die eine Tarifförderung von Wasserkraftanlagen des Bundes beantragt haben.

Förderhöhe:

- bis 50 % der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage
- Information zur Förderhöhe des Bundes finden Sie auf www.oem-ag.at.
- Nähere Informationen: www.energiesparverband.at, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Ziel der Beratungsaktion ist die Steigerung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken in Oberösterreich. Betreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens und bei der Revitalisierung ihrer Anlagen unterstützt. Die Beratungen werden vor Ort durchgeführt.

Nähere Information: OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14891

Förderung durch oö. Gemeinden

HH

Zusätzlich zum Land Oberösterreich gibt es auch Gemeinden, die energiesparende Maßnahmen fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen.

Bundes-Umweltförderung wird in verschiedene Förderprogramme/Förderschwerpunkte unterteilt:

Alllasten, Energiesparen, Gebäude, Licht, Strom, Wärme, Wasser, Mobilitätsmanagement, Modellregionen, Fahrzeuge, etc.

Nähere Information zu den Förderungen der einzelnen Programme unter Kommunalkredit Public Consulting, www.umweltfoerderung.at/

Sanierungsoffensive 2017 für Betriebe

Gefördert werden:

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Förderungsfähige Maßnahmen:

Gefördert wird die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, mit erstmaliger Baubewilligung vor dem 1.1.1997:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- Dämmung, Unterkonstruktion von hinterlüfteten Fassaden
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes

Zusätzlich werden auch Kosten für Planung (z.B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anerkannt. Die Förderung ist abhängig von der Sanierungsqualität und beträgt **bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten**.

Nähere Informationen unter www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung.

Förderschwerpunkt "Energiesparen"

"Energiesparmaßnahmen"

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.

- **Wärmerückgewinnung** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Beleuchtungsoptimierung** in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung sowie Optimierungen bei der **Straßen- und Außenbeleuchtung**
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt bis zu 35 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Antragstellung online unter <https://www.umweltfoerderung.at/>

"LED-Systeme im Innenbereich"

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen im Innenbereich.

- Die Förderung beträgt bis zu 700 €/kW Anschlussleistung (Betriebe) bzw. bis zu 420 €/kW Anschlussleistung (Gemeinden).
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss zumindest 500 Watt betragen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam LED-Systeme, T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at/

"Neubau in energieeffizienter Bauweise"

Gefördert werden betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2015) für den Heizwärmebedarf um zumindest 15 % unterschreiten. Ab Jänner 2017 wird die Förderung auf Betriebsgebäude der Gebäudekategorie 13, beispielsweise Lager- oder Produktionshallen, ausgeweitet.

Energieförderungen in Oberösterreich

- Die Förderung beträgt bis zu 30 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen zu stellen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam Neubau in energieeffizienter Bauweise
- T: +43 (0) 1/31 6 31-712, www.umweltfoerderung.at/

Förderschwerpunkt "Wärme":

"Umweltfreundlich Heizen" – Fernwärmeanschluss < 400 kW

- Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern in den folgenden Bereichen:
 - **Holzheizungen < 400 kW_{th}**
 - **Fernwärmeanschlüsse < 400 kW_{th}**
 - **Thermische Solaranlagen < 100 m²**

	Pauschale Förderung (diverse Zuschläge möglich)	
	Betriebe	Gemeinden
Holzheizungen (< 400 kW_{th})	155 €/kW (0-50 kW) 70 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	93 €/kW (0-50 kW) 42 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Thermische Solaranlagen (< 100 m²)	150 €/m² bei Standardkollektoren 195 €/m ² bei Vakuumkollektoren 125 €/m ² bei Luftkollektoren	90 €/m² bei Standardkollektoren 117 €/m ² bei Vakuumkollektoren 75 €/m ² bei Luftkollektoren
Fernwärmeanschlüsse (< 400 kW_{th}) Fernwärme aus Biomasse	70 €/kW (0-100 kW) 35 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	42 €/kW (0-100 kW) 21 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
Fernwärmeanschlüsse (< 400 kW_{th}) Fernwärme aus fossiler Energie	35 €/kW (0-100 kW) 18 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)	21 €/kW (0-100 kW) 11 €/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)

- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die Förderung ist mit **maximal 30% der Investitionskosten** begrenzt, bei Fernwärmeanschlüssen aus fossiler Energie maximal 10 %.
- Darüber hinaus gibt es **Zuschläge** für den Einsatz von Holzheizungen bzw. Solaranlagen mit **österreichischem Umweltzeichen** und für die **Kombination einer Solaranlage mit einer Holzheizung oder einem Fernwärmeanschluss**.

Energieförderungen in Oberösterreich

- Die Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** der Projekte **aber spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", T: 01/31631-714, (www.umweltfoerderung.at/betriebe.html bzw. www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html)

Förderschwerpunkt "Wärme" – Weitere Projektarten & Maßnahmen:

- Wärme aus biogenen Ressourcen
 - Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung
 - Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
 - Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
 - Holzheizungen
 - Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Wärme aus nicht-biogenen Ressourcen
 - Abwärmeauskopplung
 - Fernwärmeanschluss
 - Wärmepumpe
 - Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe
- Solaranlagen

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden:

- Betriebe
- sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50kW Leistung je Übergabestation
- Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind

Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Grabungsarbeiten

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Landesumweltförderungen für Betriebe:

Zusatzförderungen zur Bundesumweltförderung:

A.) Thermische Gebäudesanierung - Sanierungsoffensive 2017 für Nichtwohngebäude

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die **vor 1.1.1997** (Datum der Baubewilligung) errichtet wurden. Es werden nur umfassende Sanierungen gefördert - keine Einzelmaßnahmen.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. nach dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie Nummer 6 (Stand 2015). Der Förderungssatz bezieht sich auf die vom Bund ermittelten energierelevanten Förderungsbasis.

- max. 12 % wenn $HWB_{Ref,RK} \leq 21 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$
- max. 7 % wenn $HWB_{Ref,RK} \leq 23 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,95$
- max. 7 % wenn $HWB_{Ref,RK} \geq 25 \%$ (bei denkmalgeschützten Gebäuden)

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Antragstellung:

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ([Informationen zur Bundesförderung](#))
- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle Unterlagen können per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Nähere Informationen zu Förderkriterien und Förderhöhe: [Land OÖ](#), Abt. Umweltschutz, T.: (+43 732) 77 20-145 01

B.) Zusatzförderungen aus dem Marktimpulsprogramm Energie

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Umweltförderung des Bundes (www.umweltfoerderung.at) auch Landesumweltförderung bezogen werden:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 400 kW Anschlussleistung
- Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 400 kW Anschlussleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 400 kW Nennwärmeleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 400 kW Nennwärmeleistung
- Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²
- Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²
- Wärmepumpen kleiner 400 kW thermische Leistung
- Wärmepumpen größer/gleich 400 kW thermische Leistung
- Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung
- Industrielle Abwärmeauskoppelung

Energieförderungen in Oberösterreich

- Wärmerückgewinnung bei Kälte- und Lüftungsanlagen kleiner 100 kW thermische Leistung des Wärmetauschers

Förderhöhe:

- Die Förderhöhen sind themenbezogen unterschiedlich und können den jeweiligen Förderdetails (www.land-oberoesterreich.gv.at) entnommen werden.
- Zuschläge für KMUs
- Kombinationszuschläge, Innovationszuschläge etc. teilweise möglich

Antragstellung

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Die Antragszusammenfassung des Bundes wird als Antrag für die Anschlussförderung des Landes OÖ anerkannt. Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Weitere Landesförderungen für Betriebe

Anschluss Fernkälte

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fernkälteanlagen, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird.

Förderungsrelevante Kosten:

- Herstellung der elektrischen Versorgung der Übergabestation
- erforderliche Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Austausch von Signalen mit der Kundenanlage
- Anbindung der Übergabestation an die Kundenanlage inkl. erforderlicher Pumpen, Regulierungen etc.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 20 % der förderungsfähigen Kosten
- Zuschlag: 20 % der förderungsfähigen Kosten, wenn die Fernkälte direkt oder indirekt aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme erzeugt wird (gegebenenfalls Strommix der Kälteerzeugungsanlage bei elektrisch betriebenen zentralen Kältemaschinen)

Antragstellung:

- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse-KWK)
- Geothermische Nahwärmeanlagen

Förderhöhe:

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Förderungssatz wird im Verhältnis 60 % Bundesmittel und 40 % Landesmittel aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze des Bundes sind auf www.umweltfoerderung.at veröffentlicht.

Antragstellung

- Zusammenstellung der erforderliche Unterlagen mit dem Online-Antrag des Bundes
- Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Energieeffizienz-Netzwerke für KMUs zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001

Gefördert werden Maßnahmen zum Aufbau und zur Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50001 gemeinsam in einer Gruppe von kleinen und mittleren Unternehmen mit Firmenstandort in OÖ. Dies kann in einem Gruppen-Kooperationsprojekt oder einem Netzwerk mit zumindest drei Unternehmen erfolgen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die gemäß § 9 EEffG verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen. Förderungsrelevante Kosten sind Beratung und Information betreffend des Zertifizierungsprozesses für das Energiemanagementsystems nach ISO 50001.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 60 % der anrechenbaren Netto-Netzwerk-Beratungskosten
- Anrechenbare Kosten pro Energiemanagementsystem: max. 10 Beratungstage (max. Tagsatz: 560 Euro)

Antragstellung:

- Das Ansuchen ist im Wege des OÖ Energiesparverbanders vor Beginn der Beratung und Einführung des Energiemanagementsystems zu stellen.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Freiwillige Optimierung von bestehenden erneuerbaren Energiegewinnungsanlagen

Liegt die Inbetriebnahme einer erneuerbaren Energiegewinnungsanlage (Wärmeerzeuger) bereits über 5 Jahre zurück; jedoch nicht länger als 15 Jahre, kann für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss pro Standort einmalig gewährt werden.

Förderfähige Einzelmaßnahmen sind:

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem (z. B. Heizungspumpentausch, die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern)
- Bei Biomasseheizanlagen: die Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders oder die Nachrüstung einer Einrichtung zur Brennwertnutzung
- Bei Wärmepumpen: Ein einmaliger Qualitätscheck bei dem ein Vergleich der berechneten mit den im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahlen erfolgt und in Abhängigkeit vom Resultat Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen oder durchgeführt werden.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 50 % der anrechenbaren Kosten, max. 3.000 Euro
- Nicht gefördert werden: Optimierungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 10.000 Euro. Diese können im Rahmen des Förderprogramms "Effiziente Energienutzung/Energiesparen in Betrieben" eingereicht werden.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Landesumweltförderungen für Gemeinden

Förderhöhe:

- Landeszuschuss bis zu max. 20% zu den anerkannten umweltrelevanten Netto-Investitionskosten
- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- Für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet, wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% gewährt.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Antragstellung:

- Antragstellung elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- **Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden**

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger. Die Förderung reduziert sich um 50%, wenn die Wärme aus fossilen Energieträgern kommt.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

- **Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 400 kW Nennwärmeleistung**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).

KWK-Zuschlag:

Wird zusätzlich für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Biomasse KWK) in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung gewährt.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

- **Thermische Solaranlagen für Gemeinden**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur

- ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
- kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
- solaren Trocknung
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme- und Kälteerzeugung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

- **Wärmepumpen für Gemeinden**

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme und Warmwasserversorgung. Luftwärmepumpen erhalten keine Landesförderung.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

3. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**").

Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und/oder
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**)
- das förderbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen und ist mit **250.000 €** begrenzt
- die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit max. 10 Jahren begrenzt

- **Förderungswerber** ist der Contracting-Nehmer, die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contracting-Nehmers an den Contractor
- der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband (mit ECP-Formular) einzureichen
- Laufzeit: 01.01.2016 - 31.12.2020

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Wirtschaft

4. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"

Gem.

Worum geht es?

Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der oö. Landesenergiestrategie ein. Das Gemeinde-Energie-Programm "GEP" soll zusätzliche Impulse für energierelevante Investitionen in Gemeinden setzen und einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation leisten.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

• Fördergegenstand A)

Die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

Max. Förderhöhe: 10.000 Euro, Basisförderung 80%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Vor Beauftragung ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen.

• Fördergegenstand B)

Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt "A" im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

Max. Förderhöhe: 2.000 Euro, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

• Fördergegenstand C)

Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (z. B. Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Max. Förderhöhe: 3.000 Euro pro Gebäude, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Die Optimierungsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.

Wo erfolgt die Antragstellung?

- Der Förderungsantrag an das Land Oberösterreich ist VOR Durchführung der Maßnahmen im Wege des OÖ Energiesparverbandes einzureichen.
- Der Förderbetrag wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungsunterlagen sowie den Berechnungen der Energieeinsparung ausbezahlt.

Weitere Information:

- OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, 0732-7720-14380, office@esv.or.at, www.energiesparverband.at
- Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10.12, 4021 Linz, 0732-7720-14501, foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

5. Kommunales Investitionsprogramm des Bundes

Gem.

Gefördert werden **zusätzliche Bauinvestitionen** zur Modernisierung der Infrastruktur, u.a. folgende Maßnahmen: Thermische Sanierungen von Kommunalgebäuden, Heizungsoptimierung auf Basis erneuerbarer Energieträger, PV-Anlagen, Stromtankstellen

Förderhöhe:

- maximal 25 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt
- individueller Maximalbetrag für jede Gemeinde, nach einem Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zusammensetzt (siehe Homepage des [BMF](#)).

Förderkriterien:

- Eine zusätzliche Bauinvestition liegt vor, wenn zum 31.12.2016 höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31.3.2017 noch nicht begonnen wurde.
- Landesförderung/Umweltförderung zusätzlich möglich

Antragstellung:

- ab 1. Juli 2017 bis spätestens 30. Juni 2018
- per E-Mail an kip@bhag.gv.at

Nähere Information:

- [Buchhaltungsagentur des Bundes](#) (BHAG)
- [Durchführungsbestimmungen](#) (PDF)

6. Exkurs: "De-minimis"

Betr.

Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "De-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 € nicht übersteigen darf (7.500 € bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur; 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor).

Nach der "De-minimis"-Verordnung (EU) 1407/2013 sind Mutter- und Tochterunternehmen dabei als "einziges Unternehmen" (Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen) anzusehen.

E-MOBILITÄT

1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt

HH

Gefördert wird der Ankauf und die Installation von stationären E-Ladestationen, die einen zukünftigen smarten Betrieb ermöglichen und fix installiert werden.

Förderfähige Kosten & Förderhöhen:

- Förderfähige Kosten sind die E-Ladestation-Wallbox und Installationsmaterial inkl. Arbeitszeit
- Fördersatz: 40% der förderungsfähigen Kosten, max. 600 Euro (zusätzliche Fördermöglichkeit durch Bund)

Voraussetzungen:

- Privatperson mit Hauptwohnsitz in OÖ, auf deren Adresse ein E-PKW zugelassen ist
- Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich Strom aus erneuerbarer Energie (Ökostrom) abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage (mind. 3 kW_p) installiert.
- Smart-Grid/Smart-Home-Fähigkeit
- **Start: 1. März 2017**

Nähere Information: OÖ Energiesparverband, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

2. E-Mobilität für Private

HH

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ≤ 2,5 Tonnen
- E-Zweiräder (E-Mopeds und E-Motorräder)

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen-Fahrzeuge: **2.500 Euro plus 1.500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Range Extender und Reichweitenverlängerer: **750 Euro plus 750 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds und E-Motorräder mit **375 Euro plus 375 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Die Förderung ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- max. 50.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- mindestens 40 Kilometer vollelektrische Reichweite
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.
- Rechnungsdatum: nach 1.1.2017, **Start der Registrierung und Einreichung: 1.3.2017**

Im Zuge des Kaufs eines E-PKWs wird die Anschaffung einer Wallbox (Heimladestation) oder eines intelligenten Ladekabels vom Bund mit einem Pauschalbetrag von 200 Euro gefördert (Kombination mit der Landesförderung "Intelligente E-Ladestation im Haushalt" möglich).

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-733, www.umweltfoerderung.at

3. Elektro-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Betr., Gem.

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässiges Gesamtgewicht $\leq 2,5$ Tonnen

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen Fahrzeuge: **1.500 Euro plus 1.500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers)
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Range Extender und Reichweitenverlängerer: **750 Euro plus 750 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers)

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.
- Rechnungsdatum: nach 1.1.2017, **Start der Registrierung und Einreichung: 1.3.2017**

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at

4. Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Betr., Gem.

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Zweirädern mit reinem Elektroantrieb (E-Mopeds und E-Motorräder).

Förderhöhe: 375 Euro plus 375 Euro "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Rechnungsdatum nach 1.1.2017

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 733

5. E-Leichtfahrzeuge, E-Kleinbusse und leichte E-Nutzfahrzeuge für Betriebe **Betr., Gem.**

Förderhöhen:

- 1.000 Euro für vierrädrige Elektro-Leichtfahrzeuge (z.B. "Mopedauto", Microcar, Golf Cart) der Klassen:
 - L6e (Leergewicht ohne Batterie bis 350 kg, ≤ 45 km/h, max. 4 kW)
 - L7e (Leergewicht ohne Batterie bis 400 kg bzw. bis 550 kg (für Güter), max. 15 kW)
- 20.000 Euro für Elektro-Omnibusse ≤ 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht
- 20.000 Euro für Elektro-Lastkraftwagen > 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht

Voraussetzungen:

- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Rechnungsdatum: nach 1.1.2017, **Start der Registrierung und Einreichung: 1.3.2017**

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at und im [Informationsblatt](#) zur Förderung.

6. Elektro-Fahrräder und (Elektro-)Transporträder **Betr., Gem.**

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

Förderhöhen:

- Elektro-Fahrrad: 100 Euro plus 100 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels
- Elektro-Transportfahrrad: 250 Euro plus 250 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels
- Transportfahrrad: 200 Euro plus 200 Euro E-Mobilitätsbonus des österreichischen Sportfachhandels

Voraussetzungen:

- Fahrräder müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- **Rechnungsdatum:** nach 1.4.2017, **Start der Registrierung und Einreichung:** 10.04.2017

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/31 6 31-713, www.umweltfoerderung.at

7. Bundes-Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur **Betr., Gem.**

Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist.

Voraussetzungen:

Die Ladestelle muss öffentlich zugänglich sein und einen nicht diskriminierenden Zugang haben:

- an Werktagen während mind. 8 Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich
- das Bezahlen für Nutzung und Strombezug muss ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein

Förderhöhen:

- Normalladen an Wallbox oder Standsäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW: 200 Euro
- Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW: 200 Euro
- Normalladen an Standsäule mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW: 1.000 Euro
- Beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW: 2.000 Euro
- Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW: 10.000 Euro

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/316 31-747, www.umweltfoerderung.at

8. Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und Flottenbetreiber

Betr.

Gefördert werden Mobilitätsmaßnahmen. Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen bzw. Kosten sind:

- Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben
- innerbetriebliche Tankanlagen
- Elektrofahrzeuge, Elektrofahrräder
- E-Ladestationen
- Radwege, Radabstellanlagen in Kombination mit Radwegen
- Einrichtung eines Radverleihs
- Umstellung des Transportsystems vom LKW auf das Förderband
- Transportrationalisierung
- Mobilitätszentrale
- Jobtickets, Schnuppertickets
- Umsetzung eines Carsharing Modells, Sammeltaxi, Betrieb von z.B. Shuttle-Verkehr, Betriebsbusse
- Verkehrs- und Mobilitätskonzepte
- Ausbildungs- und Schulungsprogramme
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen

Neben den Investitionskosten und den Betriebskosten für 3 Jahre ab Umsetzungsbeginn, werden auch Planung und Montage als förderungsfähige Kosten anerkannt.

Nähere Information und weitere Förderkriterien: 01/31 6 31-716, www.umweltfoerderung.at